

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Am **Dienstag, 19. September 2023 um 20.00 Uhr** in der **Aula** des Gymnasiums Laufental-Thierstein

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023

TRAKTANDEN

- 1. Einbürgerungen**
- 2. Areal Lochbrugg: Genehmigung der Vereinbarung zwischen Kanton Basel-Landschaft, Kantonsspital Baselland und Burgergemeinde Laufen-Stadt sowie Genehmigung Bruttokredit**
- 3. Betreuung und Pflege zu Hause:**
 - a) Reglement über Beiträge an Entlastungsleistungen**
 - b) Reglement über die Beiträge**
- 4. Antrag Rolf Richterich: Nichterheblicherklärung**
- 5. Anträge Simon Felix: Nichterheblicherklärung**
- 6. Verschiedenes, Mitteilungen, Anträge**

Alle Stimmberechtigten von Laufen sind zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und sachliche Diskussionen.

Laufen, 22. August 2022

STADTRAT LAUFEN

Präsident:

Stadtverwalter:

Pascal Bolliger

Thomas Locher

Auflage

Die allfälligen Unterlagen zu den Traktanden liegen während den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bei der Präsidentschaft zur Einsicht auf und können auf der Homepage der Stadt Laufen eingesehen werden (<https://www.laufen-bl.ch/politik/gemeindeversammlungen-2023.html/443>)



Mit dem nebenstehenden Code gelangen Sie direkt auf die Website, von der Sie die Details zu den Geschäften herunterladen können.

GESCHÄFTSVERZEICHNIS UND ANTRÄGE

Traktandum 1: Einbürgerungen

Für diese Gesuchstellerin ist die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erteilt worden.

Name, Vorname	Geburtsdatum	In der Schweiz seit	In Laufen seit
Mahmud, Meryem	28.06.1996	20.02.2010	20.02.2010

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Den Einbürgerungen der genannten Person wird zugestimmt.

Traktandum 2: Areal Lochbrugg - Genehmigung der Vereinbarung zwischen Kanton Basel-Landschaft, Kantonsspital Baselland und Burgergemeinde Laufen-Stadt sowie Genehmigung Bruttokredit

Das heutige Areal Lochbrugg entstand Mitte des vergangenen Jahrhunderts. In den Jahren 1948-50 schenken die Burgergemeinde Laufen-Stadt und die Einwohnergemeinde Laufen die Landfläche dem «Feningerspital des Amtsbezirks Laufen». Denn letzteres, seit 1872 im Gebäude der heutigen Stadtverwaltung beheimatet, musste vergrössert werden. Die Schenkung des Landes knüpfte die beiden Gemeinden an die Bedingung, dass das Land nur für den Spitalbau und dessen Umschwung Verwendung finden darf und bei Wegfall dieses Zwecks an die Schenkerinnen zurückzugeben ist.

Nach Kantonswechsel wurde das 1954 eröffnete «Feningerspital» zum «Kantonsspital Laufen», später durch die Fusion mit dem Kantonsspital Liestal und dem Bruderholzspital 2012 Teil des «Kantonsspitals Baselland» (KSBL). Aufgrund der stark veränderten Situation im Gesundheitswesen beschloss der Landrat des Kantons Basel-Landschaft im November 2020 einstimmig das neue Dekret über die Betriebsstandorte des KSBL. Nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens wurde dieser Entscheid auch auf rechtlicher Ebene definitiv. Der Standort Laufen wurde per Ende 2020 in ein ambulantes Gesundheitszentrum umgewandelt, das Anfangs 2024 ins Birscenter umziehen wird.

Da damit der ursprüngliche Schenkungszweck der Landflächen nicht mehr erfüllt werden konnte, war es für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft folgerichtig, das Areal den damaligen Schenkerinnen zurückzugeben. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2023 der Vereinbarung zugestimmt, mit welcher die Zukunft der rund 30'000 Quadratmeter grossen Landfläche zwischen Lochbruggstrasse und Maiersacker sowie die Modalitäten der Rückgabe bzw. Rücknahme des Areals geklärt werden soll:

- Die Parzellen GB Laufen Nr. 2182 und 1645 werden der Stadt Laufen und der Burgergemeinde Laufen-Stadt unentgeltlich zurückgegeben. Die Kosten für den Rückbau des ehemaligen Spitalbaus tragen je zu einem Drittel der Kanton Basel-Landschaft und das KSBL und je zu einem Sechstel die beiden Gemeinden, ausmachend max. CHF 500'000, *zuzüglich* MwSt. sowie Anteile Geometer-, Notariats und Grundbuchkosten.
- Die ehemalige unterirdische geschützte Operationsstelle (GOPS), die aufgrund von Vorgaben des Bundes bereitgestellt werden musste, wird vom Kanton in eine Sanitätshilfsstelle (SanHist) transformiert und gemäss Zivilschutzgesetzgebung von der Stadt Laufen weiter betrieben. Zur Abgeltung des daraus entstehenden Minderwerts wird das «Anneli Hof-Haus» an der Rennmattstrasse für CHF 240'000 übernommen; *zuzüglich* Anteile Geometer-, Notariats und Grundbuchkosten.
- Die 1956 in einem Nebengebäude erbaute Spitalkapelle St. Joseph, die unter Denkmalschutz steht, bleibt als separat ausgeschiedene Baurechtsparzelle im Eigentum des Kantons Basel-Landschaft.

Die Stadt Laufen kommt somit in den Besitz von rund 17'600m² Land. Diese während rund drei Jahren ausgehandelte Vereinbarung wird nur rechtskräftig, wenn sie durch die Versammlungen der Bürgergemeinde Laufen-Stadt und der Stadt Laufen in vorliegender Form gutgeheissen wird. Für die beiden Gemeinden stellt diese ausgehandelte Rückgabe ihrer ehemals übertragenen Liegenschaften eine einmalige Chance dar, auf diesen Flächen neuen, den Bedürfnissen von Laufen entsprechenden, attraktiven Wohnraum zu schaffen. Gleichzeitig wird damit auch die Kapital- und Vermögensbasis der Gemeinden für die künftigen Generationen gestärkt. Die Planungshoheit liegt bei der Stadt Laufen. Die detaillierte Entwicklung wird im Planungsprozess definiert. Jede Zonenplanänderung muss an einer Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vereinbarung über die Eckpunkte für die Rückgabe bzw. Rückübernahme des Spitalareals Laufen vom 12.06./11.07./23.07. und 02.08.2023 sowie der entsprechende Bruttokredit im Umfang von CHF 790'000 werden genehmigt.

Traktandum 3: Zwei Reglemente betreffend Betreuung und Pflege zu Hause

Das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) trat 2018 in Kraft. § 27 regelt, dass die Gemeinden ambulante Leistungen wie Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen *mit Leistungserbringern* regeln. § 28 sieht vor, dass die Gemeinden *Beiträge zur Anerkennung und Förderung von Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen* ausrichten können. Damit soll u.a. das Leben in der gewohnten Umgebung länger ermöglicht und gefördert sowie der Eintritt in eine Institution der stationären Langzeitpflege hinausgezögert werden. Zudem hat der Bund 2021 zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung gesetzliche Anpassungen vorgenommen.

Die Delegierten des Zweckverbandes Versorgungsregion APG Laufental haben – auch gestützt auf die dringenden Empfehlungen des Kantons - beschlossen, dass in der Versorgungsregion solche Möglichkeit angeboten werden. Dafür wurden regional zwei Reglemente ausgearbeitet, die seitens des Kantons bereits geprüft wurden. Eine vorbehaltlose Genehmigung wird dabei in Aussicht gestellt.

Das Reglement über Beiträge an Entlastungsleistungen bei der Betreuung und Pflege zu Hause regelt den Anspruch auf einen finanziellen Beitrag an die Kosten von Pflege- und Betreuungsleistungen, *die der Entlastung* der betreuenden und pflegenden Angehörigen *dienen*.

Das Reglement über die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause regelt die diesbezüglichen Modalitäten und Voraussetzungen. Mit diesem Reglement sollen die Betreuung und Pflege zu Hause durch Angehörige oder Dritte gefördert und dieses Engagement wertgeschätzt und anerkannt werden.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) **Das Reglement über Beiträge an Entlastungsleistungen bei der Betreuung und Pflege zu Hause werden genehmigt und per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.**
- b) **Das Reglement über die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause wird genehmigt und per 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Das Reglement über Beiträge an die Pflege zu Hause vom 05.12.1996 wird per 01.01.2024 aufgehoben.**

Vorbemerkungen zu den Traktanden Nr. 4 und 5:

Gemäss § 68 Gemeindegesetz können Stimmberechtigte vor oder an der Gemeindeversammlung selbständige Anträge stellen, sofern das Anliegen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fällt. Der Stadtrat hat dabei folgende Wahl: Entweder arbeitet er zur gegebenen Zeit direkt eine Vorlage über den jeweiligen Antrag sowie ev. einen Gegenvorschlag aus. Oder er kann auch auf eine Vorlage verzichten und zuerst den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung sogenannten zur (Nicht-)Erheblicherklärung unterbreiten. Nur wenn die Gemeindeversammlung den Antrag als erheblich erklärt, hat der Stadtrat innert eines halben Jahres eine Vorlage zu unterbreiten.

Traktandum 4: Antrag Rolf Richterich: Nichterheblicherklärung

An der letzten Gemeindeversammlung wurde mit grossem Mehr gegen fünf Nein-Stimmen, unter fünf Enthaltungen, eine Teil-Revision der Gemeindeordnung beschlossen. Namentlich wurde das Wahlverfahren auf Majorz geändert und weitere abschliessende Anpassungen vorgenommen. Diese Änderungen müssen im Herbst noch an einer obligatorischen Urnenabstimmung bestätigt werden. Herr Richterich stellte den Antrag auf Einführung einer im Proporz zu wählenden 15-köpfigen Gemeindekommission, welche zudem GRPK, Wahlbüro sowie die ständigen Kommissionen wählen soll. Dieser Antrag wurde als selbständigen Antrag von Stimmberechtigten entgegengenommen. Dies weil eine solch wesentliche, erhebliche und insbesondere nicht ordentlich traktandierte Ausweitung der Änderung der Gemeindeordnung nicht im Rahmen der damaligen Beratungen hat aufgenommen und beschlossen werden können.

Im Jahre 2019 wurde im Stadtrat die Überarbeitung der Gemeindeordnung beschlossen, die an der Gemeindeversammlung – mit Abänderungen - ebenfalls gutgeheissen wurde. Jedoch wurde diese an der obligatorischen Urnenabstimmung vom Volk abgelehnt. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die damals beabsichtigten Änderungen zu zahlreich waren. Daher wurde in der Vorlage 2023 u.a. darauf verzichtet, die Anzahl Mitglieder bei Stadtrat und Kommissionen anzutasten. Ebenso wurde auf die Einführung einer 15-köpfigen Gemeindekommission verzichtet, da dies als wenig gewinnbringend erachtet wird, da diese doch sehr grosse Kommission letztlich "nur" diejenigen Geschäfte berät, welche anschliessend der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Auch sollen weitere Kommissionen und Behörden immer noch entweder vom Stadtrat oder vom Volk gewählt werden können.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag von Rolf Richterich vom 15.06.2023 wird als *nicht* erheblich erklärt.

Traktandum 5: Anträge Simon Felix: Nichterheblicherklärung

An der letzten Gemeindeversammlung hat Herr Simon Felix im Rahmen der Beratung zur Teilrevision der Gemeindeordnung im Sinne von § 68 Gemeindegesetz Antrag gestellt. Herr Felix verlangte, wonach in der Finanzkompetenz des Stadtrats (§9 der Gemeindeordnung) *die Veräusserung* von Grundstücken (Verkehrswert) je bis CHF 600'000 pro Jahr gestrichen werden soll. Weiter soll die Stadt *Grundstücke nur noch im Baurecht abgeben* und diese sollen *ab CHF 400'000 ausgeschrieben* werden müssen.

Damit die vom Volk alle vier Jahre gewählte Exekutive gewissen Spielraum hat - und nicht jedes Geschäft immer der Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss – macht es Sinn, dass in der Gemeindeordnung dem alle vier Jahre gewählten Stadtrat die Möglichkeit zur Veräusserung von Land zugestanden wird. Seit Jahrzehnten hat ein solche Kompetenzregelung Bestand. Der Stadtrat handelt wie stets nach bestem Wissen und Gewissen.

Eine allzu starre Einengung, wonach die Stadt Grundstücke nur noch im Baurecht abgibt, ist nicht nötig. Vielmehr entscheidet ja bei gewichtigen Geschäften (ab einem Verkehrswert von CHF 600'000) jeweils die Gemeindeversammlung und es obliegt dem Stadtrat, hierfür jeweils sachgemäss Antrag zu stellen. Zudem sind Ausschreibungen bloss bei Beschaffungen notwendig auch und auch sachdienlich, nicht jedoch bei Verkäufen.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) **Der Antrag von Simon Felix vom 15.06.2023 betreffend Finanzkompetenz des Stadtrats wird als *nicht* erheblich erklärt.**
- b) **Der Antrag von Simon Felix vom 15.06.2023 betreffend Baurechte wird als *nicht* erheblich erklärt.**

Traktandum 6: Verschiedenes, Mitteilungen, Anträge
